

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der Dr. Fichtner GmbH & Co. Industrieanlagen KG (FiA)**

### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kundenunternehmen (nachfolgend: Kunde).
- (2) Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über die Herstellung, den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: Ware). Diese AVB gelten ebenso für Verträge über Werk- und Dienstleistungen, insbesondere Fertigungs- und Entwicklungsleistungen, unabhängig davon, welchen Anteil diese am gesamten Vertragsgegenstand bilden.
- (3) Hiervon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese AVB gelten auch im Falle einer vorbehaltlosen Vertragsausführung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden.

### **§ 2 Vertragsabschluss, Schriftform, Unterlagen**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Angaben in Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Konzepten, Layouts und sonstigen Unterlagen sind für die Vertragsausführung nur dann verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und den Kunden ist der schriftlich abgeschlossene Vertrag. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (3) An erteilten Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Konzepten, Modellen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe dieser Unterlagen sowie der darin enthaltenen Daten an Dritte ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt. Nutzungsrechte daran werden dem Kunden ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung und nur im Rahmen des zugrunde gelegten Vertragszwecks eingeräumt.

### **§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung**

- (1) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, verstehen sich unsere Preise für Warenlieferungen und für sonstige Leistungen ab Werk (EXW). Nicht beinhaltet darin sind Kosten für Verpackung, Transport und Inbetriebnahme sowie etwaige Zollabgaben, die zusätzlich ausgewiesen werden. Unsere Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Auf Wunsch des Kunden schließen wir auf dessen Kosten eine Transportversicherung ab.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Warenlieferung bzw. Abnahme von Werk- und Dienstleistungen ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die Abrechnung von Teilleistungen behalten wir uns vor. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab Fälligkeit mit 9 % p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzuverlangen.
- (4) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche beschränkt, sofern diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### **§ 4 Lieferfrist, Lieferverzug, Haftung, Rücktrittsrecht**

- (1) Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart worden ist. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten erfüllt hat, insbesondere die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Daten übermittelt hat sowie sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind. Bei Werk- und Dienstleistungen hat der Kunde nach Absprache die Abnahme vorzunehmen.
- (2) Verzögert sich die Lieferung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, hierfür pauschalisierte Kosten in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat ab dem Zeitpunkt der Anzeige unserer Lieferbereitschaft geltend zu machen, höchstens jedoch 3% des auf die betreffende Leistung anfallenden Gesamtbetrages. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt vorbehalten. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen nicht entstandenen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen. Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt,

nach erfolglosem Ablauf einer hierzu gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

- (3) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben (Lieferengpässe, Mangel an Rohstoffen oder der Energieversorgung, Streiks, Pandemie etc.).
- (4) Verzögert sich die Lieferfrist aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, verlängert sich diese um die Dauer der Behinderung entsprechend. Sofern wir vereinbarte Lieferfristen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten können, informieren wir den Kunden hierüber unter Mitteilung neuer Lieferfristen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht erfüllbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden umgehend erstattet.
- (5) Sollten wir eine verbindliche Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten, so ist der Kunde berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich hierzu gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte des Käufers aus Verzug, insbesondere auf Schadensersatz, sind auf den in § 8 dieser AVB geregelten Haftungsumfang beschränkt.

### **§ 5 Lieferort, Gefahrenübergang, Abnahme**

- (1) Unsere Warenlieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ab Werk (EXW), sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Leistungsgefahr geht zum Zeitpunkt unserer Anzeige über die Leistungsbereitschaft auf den Kunden über (Gefahrenübergang).
- (2) Sind überwiegend Werk- oder Dienstleistungen geschuldet, ist der Kunde mangels anderweitiger Vereinbarung zur Abnahme der Leistung ab Werk verpflichtet, sobald wir die Abnahmereife mitgeteilt haben. Verzögert sich in diesem Fall die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt diese nach Ablauf von zwei Wochen seit Mitteilung als erfolgt.
- (3) Vorstehendes gilt entsprechend bei vereinbarten Teilleistungen.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag und aus der bestehenden Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Sachschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um insbesondere die Rechte der Drittwiderspruchsklage wahren zu können.

## **§ 7 Gewerbliche Schutzrechte, Nutzungsrechte**

- (1) Wir sind Inhaber von gewerblichen Schutzrechten und haben für Erfindungen Schutzrechtsmeldungen vorgenommen, die im Einzelfall mit der vertraglichen Leistungserbringung verbunden sind (Altschutzrechte). Unbeschadet der dem Kunden vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte verbleiben diese Schutzrechte in unserem ausschließlichen Eigentum.
- (2) Erfindungen, die aufgrund der vertraglichen Leistungserbringung bei uns entstehen (Neuschutzrechte), stehen uns eigentumsrechtlich zu. Wir behalten uns vor, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Schutzrecht anzumelden. Wir werden den Kunden hierüber umgehend informieren.
- (3) Ungeachtet der genannten Regelungen räumen wir dem Kunden für die mit der Leistungserbringung verbundenen Schutzrechte ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Dieses Nutzungsrecht ist durch die Gesamtvergütung des zugrundeliegenden Vertrages im Regelfall abgegolten.

## **§ 8 Sonstige Haftung**

- (1) Wir haften bei Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Unsere Haftung auf Schadensersatz ist beschränkt auf Schäden aufgrund Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur, soweit diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. In diesem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (4) Im Falle der Verletzung von Schutzrechten und Urheberrechten haften wir nur, sofern diese Rechte nicht im Eigentum des Kunden oder eines zu ihm gehörenden Unternehmens stehen und uns der Kunde über die bekannt gewordenen Verletzungsrisiken und Verletzungsfälle unverzüglich unterrichtet hat.
- (5) Soweit unsere Haftung durch vorstehende Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies gleichermaßen bei Verletzungshandlungen unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (6) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten ebenso wenig bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit unserer Waren und sonstigen Leistungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 9 Verjährung**

- (1) Für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln gilt in Abweichung zu den gesetzlichen Verjährungsfristen eine allgemeine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Ablieferung. Ist eine Abnahme erforderlich, beginnt die einjährige Verjährungsfrist mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, so gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt ebenso bei Ansprüchen im Lieferantenregress bei Endlieferung an den Verbraucher, für dingliche Herausgabeansprüche Dritter sowie bei Fällen der Arglist.

- (3) Vorstehende Verjährungsfristen gelten gleichermaßen für vertragliche sowie außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, sofern der Schaden auf einem Mangel der Sache beruht. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz ausschließlich gesetzliche Verjährungsfristen.

### **§ 10 Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort**

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, vereinbaren wir als Gerichtsstand den Sitz unseres Unternehmens. Wir sind berechtigt, den Kunden auch am Gerichtsstand seines Sitzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Dr. Fichtner GmbH & Co. Industrieanlagen KG  
Vierkirchen, 6. März 2023